



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 16. April 1955

Nr. 16

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Dienstleistung Hessischer Bediensteter bei Bundesbehörden	393	
Ungültige Unterbringungsscheine	393	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Verwaltung militärischer Personalunterlagen	394	
Wirtschaftsverwaltung bei der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes	394	
Genehmigung eines Wappens der Stadt Großen-Linden im Landkreis Gießen	395	
Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt	395	
Vorschrift für die staatliche Prüfung der Poliomyelitis-Impfstoffe	396	
Gebühren für chemische Untersuchungen in Öffentlichen Chemischen Untersuchungämtern — Pauschalien	399	
Kennzeichnung der weitergeltenden Landesflüchtlingsausweise	400	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Verlegung der Geschäftsräume Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Fulda	400	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Pfarrkuratie Viernheim „St. Michael“	400	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>		
Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung Gaswerk Bad Nauheim — Stadtwerke Friedberg	400	
Verordnung über die Anwendung der Nr. 17 e 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz	400	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Obertshausen, Kreis Offenbach (Main)	401	
<b>Buchbesprechungen</b>	402	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	403	

### Der Hessische Ministerpräsident

422

#### Dienstleistung Hessischer Bediensteter bei Bundesbehörden

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. 10. 1954 — Az.: II/2

Im Nachgang zu meinem o.a. Rundschreiben gestatte ich mir, bezüglich der Beendigung von Beamtenverhältnissen beim Übertritt von Landesbeamten in eine Bundesbehörde auf den Erlaß des Bundesministers des Innern vom 5. 1. 1955 — 21 254 — 693/54 — (GMBL. S. 29) hinzuweisen, welchen ich hiermit nochmals im Wortlaut bekanntgebe:

„Nach § 5 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) endete das Beamtenverhältnis eines Landes- oder Gemeindebeamten mit seiner Ernennung zum Bundesbeamten kraft Gesetzes, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt war. Es bedurfte also im Regelfall keiner förmlichen Entlassung des Beamten aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis. Nachdem das Bundespersonalgesetz durch § 199 Abs. 1 Nr. 1 BBG mit Wirkung vom 1. September 1953 aufgehoben ist, und solange eine rahmengesetzliche Regelung des Übertrittes von Landes- oder Gemeindebeamten in den Bundesdienst noch nicht getroffen ist, muß die Frage, auf welche Weise das Beamtenverhältnis eines Landes- oder Gemeindebeamten im Falle seiner Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis endet, nach dem jeweiligen Recht des Dienstherrn beurteilt werden, in dessen Dienst der Beamte bis zu seiner Übernahme in den Bundesdienst steht. Danach ist es zur Beendigung des Beamtenverhältnisses im Landes- oder Gemeindedienst regelmäßig erforderlich, daß der Dienstherr den Beamten auf dessen Antrag entläßt. Dabei empfiehlt es sich, zwischen den beteiligten Dienstherrn eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Aushändigung der Entlassungsurkunde herbeizuführen, um sicherzustellen, daß das Bundesbeamtenverhältnis sich unmittelbar an das bisherige Beamtenverhältnis anschließt. Zweckmäßig werden die Entlassungs- und Ernennungsurkunde gleichzeitig durch den neuen Dienstherrn ausgehändigt.“

Sofern in einzelnen Ländern wie z. B. im Land Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 LBG vom 15. Juni 1954 — GVBlNW S. 237 —) eine dem § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG ent-

sprechende Vorschrift gilt, ist der Beamte bei seiner Übernahme in den Bundesdienst kraft Gesetzes aus dem Landes- oder Gemeindedienst entlassen; einer förmlichen Entlassung auf Antrag bedarf es in diesem Falle nicht. Jedoch entscheiden die hierfür zuständigen Behörden des Landes darüber, ob die Voraussetzungen für die Entlassung kraft Gesetzes gegeben sind, und über die Feststellung des Zeitpunktes, in dem das Beamtenverhältnis endet (vgl. z. B. § 43 Abs. 3 LBG von Nordrhein-Westfalen). § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG findet auf den Übertritt von Landes- oder Gemeindebeamten in den Bundesdienst keine Anwendung, da diese Vorschrift nur für Bundesbeamte gilt.“

Nachdem ich bereits bei seitherigen diesbezüglichen Anfragen die gleiche Auffassung vertreten habe, bitte ich, auch künftig entsprechend zu verfahren. Insbesondere bitte ich zu beachten, daß die Entlassung aus dem Landesbeamtenverhältnis erst dann erfolgt, wenn gleichzeitig die Wiederernennung zum Bundesbeamten durchgeführt wird.

Wiesbaden, 30. 3. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen II/2

423

#### Ungültige Unterbringungsscheine

Die nachstehend aufgeführten Unterbringungsscheine werden für ungültig erklärt:

Clemens S ü r i g, geb. am 23. 11. 1912, Stabsfeuerwerker a. D., wohnhaft in Schweben, Landkreis Fulda, Unterbringungsschein 16—IV Nr. S/0095.

Heinrich I h r i g, geb. am 24. 7. 1912, wohnhaft in Darmstadt, Feldbergstraße 26, Unterbringungsschein 16—I Nr. 1/1013 vom 22. 9. 1954.

Wiesbaden, 29. 3./2. 4. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen III/12—Je—LS 1741

## Der Hessische Minister des Innern

424

An  
alle Behörden meines Geschäftsbereichs  
**Verwaltung militärischer Personalunterlagen**

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern hat das Bundesarchiv — Abt. Zentralnachweisstelle —, Kornelimünster b. Aachen, am 21. 12. 1954 die Verwaltung aller militärischen Personalunterlagen einschließlich der militärischen Gerichtsakten übernommen. Die Akten der Zentralnachweisstelle enthalten Unterlagen von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern der ehemaligen deutschen Wehrmacht, insbesondere der Wehrmachtteile Heer und Luftwaffe. Die Zentralnachweisstelle steht für die Erteilung von Bescheinigungen, Auskünften und Gutachten daraus zur Verfügung.

Die Tätigkeit der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST), Berlin-Wittenau, bleibt unberührt.

Die Krankenunterlagen früherer Wehrmachtangehöriger verbleiben bei den Krankenbuchlagern Berlin, Kassel (für die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) und München (für die übrigen Länder).

Ich bitte, alle sichergestellten oder künftig aufgefundenen militärischen Personalunterlagen der Zentralnachweisstelle in Kornelimünster und alle Krankenunterlagen früherer Wehrmachtangehöriger dem Krankenbuchlager Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3, Telefon: 3106/7136, zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden, 30. 3. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
I a (1) — 7 d

425

### **Wirtschaftsverwaltung bei der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes**

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des RdErl. vom 31. Okt. 1951 — III/1a, Az.: 21 b 02 (St.-Anz. S. 692), betr. Wirtschaftsverwaltung bei der Landespolizeischule und der Bereitschaftspolizei am Standort und während des auswärtigen Einsatzes — in der Fassung der RdErl. vom 3. und 11. März 1955 — IIIa (1), Az.: 21 b 02 (St.-Anz. S. 310) — bekannt:

Im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsverwaltung bei der Hessischen Polizeischule und der Bereitschaftspolizei ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes an:

#### I. Organisation

(1) Der Wirtschaftsverwaltungsdienst bei der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei wird von dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) wahrgenommen. Zu diesem Zweck hat das WVA der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei die erforderlichen Bediensteten zuzuweisen, die bei Erledigung der ihnen nach Abschnitt II zugewiesenen Aufgaben der Fachaufsicht des WVA unterstehen. Der Leiter der Polizeischule und die Standortführer der Bereitschaftspolizei üben die allgemeine Dienstaufsicht aus. Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Wirtschaftsverwaltung ist der Minister des Innern.

(2) Für die Polizeischule und für jeden Standort der Bereitschaftspolizei ist ein leitender Wirtschaftsverwaltungsbeamter durch das WVA im Benehmen mit dem Leiter der Polizeischule oder dem Leiter der Bereitschaftspolizei zu bestimmen; er bedarf meiner Bestätigung.

(3) Die Wirtschaftsverwaltung der Polizeischule führt die Bezeichnung

„Wirtschaftsverwaltung  
der Hessischen Polizeischule“.

Die Bezeichnung der Wirtschaftsverwaltungen bei der Bereitschaftspolizei wird nach folgendem Beispiel gebildet:

„Wirtschaftsverwaltung  
der Hessischen Bereitschaftspolizei in .....“

#### II. Aufgaben

(1) Die Wirtschaftsverwaltung hat die Aufgabe, die Wirtschaftsbedürfnisse der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei schnell und zweckmäßig zu befriedigen. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere

1. die Leistung von Personalausgaben, Sachausgaben und allgemeine Ausgaben, soweit hierfür Haushalts- und Betriebsmittel zugewiesen sind (Abschnitt III Abs. 2);
2. die federführende Bearbeitung von Angelegenheiten der Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft sowie anderen Wirtschaftsangelegenheiten, die zur Bearbeitung besonders zugewiesen werden;
3. die Mitwirkung bei der Bearbeitung
  - a) von technischen Angelegenheiten;
  - b) von Angelegenheiten der Heilfürsorge und des Sanitäts- und Veterinärwesens.

(2) Soweit Polizeivollzugsbeamte bei der Polizeischule oder der Bereitschaftspolizei als Funktionsbeamte (z. B. Rechnungsführer, Fouriere, Küchenwachtmeister, Kammerwachtmeister, Waffen- und Geräteverwalter, Sanitätsbeamte) eingesetzt werden, haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für die Verwaltung geltenden Bestimmungen und Richtlinien zu beachten. Die hierfür erforderlichen Verwaltungsanweisungen werden jeweils von den leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten bei dem Leiter der Polizeischule oder den Standortführern der Bereitschaftspolizei veranlaßt. Sofern Funktionsbeamte unmittelbar bei der Wirtschaftsverwaltung Dienst versehen, ist der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte weisungsbefugt.

(3) Der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte ist verpflichtet, den Leiter der Polizeischule oder die Standortführer der Bereitschaftspolizei laufend über die Angelegenheit der Wirtschaftsverwaltung zu unterrichten. Bedürfnisse, die sich im Rahmen der vorhandenen Mittel und der Wirtschaftsvorschriften halten, hat er zu befriedigen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist meine Entscheidung herbeizuführen, falls der Leiter des WVA die Meinungsverschiedenheit nicht zu beheben vermag.

(4) Der Leiter des WVA regelt im Benehmen mit dem Leiter der Polizeischule oder den Standortführern den Dienstbetrieb der Wirtschaftsverwaltungen im Rahmen des Abschnittes I Ziff. 1 durch Geschäftsordnungen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist meine Entscheidung herbeizuführen. Die leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten stellen für ihren Geschäftsbereich einen Geschäftsverteilungsplan auf.

#### III. Bewirtschaftung von Planstellen und Mitteln

(1) Die erforderlichen Planstellen und Haushaltsmittel werden für die Wirtschaftsverwaltung der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei durch Kassenanschlag dem WVA zur Verfügung gestellt.

(2) Das WVA weist den Wirtschaftsverwaltungen vom 1. November 1951 an Haushalts- und Betriebsmittel in dem von mir bestimmten Rahmen zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte hat den Leiter der Polizeischule oder die Standortführer der Bereitschaftspolizei bei der Anforderung von Betriebsmitteln, der Anmeldung von Mehranforderungen zum Kassenanschlag und der Zusammenstellung der in einem folgenden Rechnungsjahr voraussichtlich zu erwartenden Haushaltsausgaben zu beteiligen. Die für die gesamte Bereitschaftspolizei voraussichtlich zu erwartenden Haushaltsausgaben stellt das WVA im Benehmen mit dem Leiter der Bereitschaftspolizei zusammen.

(3) Der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte ist von dem WVA für seinen Geschäftsbereich zum Sachbearbeiter des Haushalts im Rahmen der §§ 19 bis 26 RWB zu bestellen.

(4) Zuständige Amtskasse für die Polizeischule ist die Staatskasse in Wiesbaden. Die Kassengeschäfte der Bereitschaftspolizei nehmen die für die Standorte der Bereitschaftspolizei zuständigen Staatskassen wahr.

(5) In welcher Höhe die Polizeischule und die Bereitschaftspolizei Dauervorschüsse im Sinne des § 8 der Vorläufigen Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung (VKO) vom 13. Januar 1949 erhalten, wird besonders bestimmt.

## IV. Auswärtiger Einsatz

(1) Während des auswärtigen Einsatzes von Einheiten der Bereitschaftspolizei oder Ausbildungseinheiten der Polizeischule sind von der Wirtschaftsverwaltung alle Maßnahmen zu treffen, die den Erfolg dieses Einsatzes gewährleisten.

(2) Auswärtiger Einsatz im Sinne dieses Erlasses ist jede von mir angeordnete Verwendung zusammengefaßter Polizeikräfte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben außerhalb des Standorts.

(3) Der Einsatzleiter hat den leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten bei Einsatzbefehlen, die Wirtschaftsmaßnahmen erfordern, zu beteiligen. Dem WVA ist von jedem Einsatzbefehl vor dem Einsatz Kenntnis zu geben.

(4) Während des auswärtigen Einsatzes ist der Einsatzleiter befugt, dem rangältesten Wirtschaftsverwaltungsbeamten Weisungen in Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten zu erteilen, die dem Zweck des Einsatzes dienen.

(5) Widerspricht eine solche Weisung den Grundsätzen sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung, so hat der Wirtschaftsverwaltungsbeamte den Einsatzleiter auf den Widerspruch hinzuweisen. Besteht der Einsatzleiter trotzdem auf der Durchführung seiner Anordnungen, so hat er sie schriftlich zu erteilen. Die schriftliche Anordnung ist durchzuführen. In diesem Falle berichtet der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte dem WVA.

(6) In Fällen des auswärtigen Einsatzes werden in Abweichung von der in Abschnitt III Abs. 4 getroffenen Regelung auch alle übrigen staatlichen Kassen angewiesen, auf begründete Anforderung des für den Einsatz zuständigen Verwaltungsbeamten Vorschußzahlungen in begrenztem Umfang zu leisten. Die Vorschußzahlungen sind im Wege des Buchausgleichs mit der zuständigen Amtskasse zu verrechnen.

## V. Schlußbestimmungen

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 3. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Abteilung III — Öffentliche Sicherheit  
IIIa (1), Az.: 21 b 02

426

## Genehmigung eines Wappens der Stadt Großen-Linden im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Stadt Großen-Linden im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

## Wappenbeschreibung:

„In silbernem Schild auf grünem Boden ein grüner Lindenbaum“.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

427

An die  
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik  
Darmstadt, Rheinstraße 62

## Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 4. 1952 I/A (1) — 7 b — VB/3 — 61 — Tgb. Nr. 385/52

Mit Erlaß vom 15. 4. 1952 habe ich angeordnet, daß die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik ihre Gebühren nach der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der ehemaligen „Preußischen Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen“ vom 30. 7. 1936 (Zentralblatt der Bauverwaltung, 56. Jahrgang 1936, Heft 33) in Verbindung mit dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebühreuzschlaggesetz) vom 9. 11. 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. 11. 1948 (GVBl. S. 152) und dem dazu ergangenen Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gebühreuzschlaggesetzes vom 1. 4. 1950 (GVBl. S. 59) zu berechnen ist.

Die Erfahrungen, die seither mit der o.a. Gebührenordnung gemacht wurden, gaben Veranlassung, eine neue „Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt“ aufzustellen.

Sie werden hiermit angewiesen, ab 1. April 1955 nur noch die „Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle in Darmstadt“ vom 14. 3. 1955 der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 64 a 14/13 — 1/55  
Ie/1a — 15 h — Gebühr —

## Gebühren-Ordnung

für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt

## § 1

## Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik ist eine Gebühr zu entrichten.

Verpflichtet zur Zahlung dieser Gebühr ist derjenige, der den Prüfantrag gestellt oder die Erstattung einer gutachtlichen Äußerung beantragt hat.

Die Prüfung statisch schwieriger Berechnungen, die bei der Durchführung von Bauvorhaben des Landes durch die Staatsbauämter anfallen, ist gebührenfrei.

## § 2

## Gebührensätze

(1) Es sind zu erheben

1. für die Prüfung und Festsetzung von statischen Berechnungen 0,7% des Rohbauwertes (§ 3) des Bauwerkes einschließlich seiner Gründung, mindestens aber 25,— D-Mark,
  2. für die Prüfung von Nachträgen bei unzureichenden oder fehlerhaften statischen Berechnungen für jede Wiedervorlage  $\frac{1}{5}$  der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 25,— DM. Sind besonders umfangreiche Nachträge erforderlich, so kann die Prüfstelle die Entschädigung für die Prüfung derartiger Nachträge auch höher festsetzen, höchstens jedoch auf den vollen Betrag nach Ziffer 1. Maßgebend für diese Festsetzung soll das Verhältnis des Umfanges des Nachtrages zu dem der Hauptberechnung und der für die Prüfung der beiden Berechnungen nötige Arbeitsaufwand sein. Ist der Umfang eines Nachtrages bei Bauwerken mit einem Rohbauwert von mehr als 20 000 DM sehr gering, so kann die Entschädigung für die Prüfung dieses Nachtrages bis auf 25,— DM ermäßigt werden,
  3. für eine Abnahme von Bauarbeiten außer den gesetzlichen Reisekosten  $\frac{1}{5}$  der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 25,— DM,
  4. für die Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten außer den gesetzlichen Reisekosten die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 25,— DM,
  5. für die Prüfung von Typenberechnungen und Berechnungstafeln, die vervielfältigt und bei weiteren Ausführungen des betreffenden Bauwerkes, Gerüstes oder dergl. den Baugenehmigungen zugrunde gelegt werden sollen, die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für 10 Ausführungen. Wird das Bauwerk voraussichtlich nur selten wiederholt, so darf die Gebühr bis auf den Betrag ermäßigt werden, der einer fünffachen Ausführung des gleichen Bauwerkes entspricht.
  6. für die Nachprüfung von statischen Berechnungen, die von einem zugelassenen Prüfenieur für Baustatik vorgeprüft sind,  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Ziffer 1, 2 und 5, mindestens aber 25,— DM.
- (2) Für die Prüfung und Nachprüfung von statischen Berechnungen für Bauwerke mit geringem Rohbauwert, bei der die Berechnung der Gebühren nach dem Rohbauwert dem Arbeitsaufwand nicht angemessen ist, kann eine nach dem Arbeitsaufwand bemessene Gebühr festgesetzt werden.
- (3) Für gutachtliche Äußerungen über die Standsicherheit eines Bauwerkes im Einzelfalle und für gutachtliche Äußerungen allgemeiner Art in Standsicherheitsfragen ist die Gebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand der Prüfstelle festzusetzen. Die Prüfstelle hat außerdem

Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Reisekosten für die notwendigen Reisen ihrer Bediensteten.

- (4) Für die geschäftsmäßige Behandlung aller der Landesprüfstelle zur Prüfung übergebenen statischen Berechnungen, die von der Landesprüfstelle geprüft oder nachgeprüft oder in ihrem Auftrag von Prüfsingenieuren für Baustatik geprüft werden, ist eine Behandlungsgebühr in folgender Höhe zu erheben:

Bei einem Rohbauwert bis zu	
50 000,— DM	10,— DM,
100 000,— „	20,— „ „
250 000,— „	30,— „ „
500 000,— „	50,— „ „
1 000 000,— „	100,— „ „

bei einem höheren Rohbauwert für jede weiteren angefangenen 500 000,— DM 50,— DM.

- (5) Wird eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand der Prüfstelle bemessen, so beträgt der Satz für jede angefangene Stunde 7,— DM.
- (6) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik kann die Prüfung von Typenberechnungen und Berechnungstafeln sowie die Erstattung gutachtlicher Äußerungen von der vorherigen kostenfreien Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

### § 3

#### Rohbauwert

- (1) Die Gebühr wird nach dem Rohbauwert berechnet. Der Rohbauwert eines Bauwerkes ist gleich der Baukostensumme, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten erforderlich ist.
- (2) Besteht das Bauvorhaben aus mehreren gleichen Bauwerken, für die die gleiche statische Berechnung gilt, so wird für die Gebührenberechnung der Rohbauwert eines Bauwerkes voll, der Rohbauwert der weiteren gleichen Bauwerke je zur Hälfte in die Berechnung der Gebühren eingesetzt. Dies gilt nicht für gleiche Deckenfelder, Stützzüge, Unterzüge oder Binder in demselben Bauwerk.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörden haben sich den Rohbauwert vom Bauherrn angeben zu lassen, auf seine Angemessenheit zu prüfen und ihn mit dem Prüfungsantrag der Prüfstelle mitzuteilen. Ist die Mitteilung noch nicht möglich, so ist im Antrage darauf hinzuweisen.
- (4) Wird der Rohbauwert der Prüfstelle bis zum Abschluß der Prüfung nicht mitgeteilt, so ist die Prüfstelle berechtigt, einen von ihr geschätzten, angemessenen Rohbauwert der Berechnung der Gebühr zugrunde zu legen. In diesem Falle kann der Zahlungspflichtige innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Gebührenrechnung unter Vorlage einer Kostenberechnung die Erstattung des nach seiner Meinung zuviel gezahlten Betrages bei der Prüfstelle beantragen. Die Prüfstelle entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

### § 4

#### Zahlungsfrist

Die Gebühr ist binnen 2 Wochen nach Empfang der Gebührenrechnung kostenfrei an die Staatsoberkasse in Darmstadt zu zahlen.

### § 5

#### In- und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 30. 7. 1936 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1936 S. 880) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Gebührensuschläge nach dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. 11. 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. Nov. 1948 (GVBl. S. 152) sowie des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebührensuschlagsgesetz) vom 9. Nov. 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Nov. 1948 (GVBl. S. 152) vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) entfallen ab 1. 4. 1955.

Wiesbaden, 14. 3. 1955

428

#### Vorschrift für die staatliche Prüfung der Poliomyelitis-Impfstoffe

Auf Grund des § 15 der Vorschriften über Sera und Impfstoffe (Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. 7. 1929 — Volkswohlfahrt S. 663 — und des Hessischen Ministers des Innern vom 3. 3. 1930 — Reg.Bl. S. 20 —) bestimme ich:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1955 treten die in der Anlage beigefügten „Vorläufige Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis)“ in Kraft.
2. Die staatliche Prüfung der Impfstoffe gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) wird durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt a. M., durchgeführt.
3. Die Prüfungsvorschriften werden den Herstellungsstätten auf Anforderung durch das Prüfungsinstitut übersandt.

Wiesbaden, 28. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
Öffentliches Gesundheitswesen  
VII/Pharm. Az.: 18 h 16 29 Tgb. Nr. 1515/55

\*

#### Anlage Vorläufige Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis)

### § 1

Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung des Menschen gegen übertragbare Kinderlähmung unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung.

### § 2

Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung im Sinne dieser Vorschriften sind wäßrige Aufschwemmungen von nicht vermehrungsfähigem (inaktiviertem) Kinderlähmung-(Poliomyelitis-)Virus, die zu etwa gleichen Teilen aus den Kinderlähmungs-Virustypen I, II und III gemischt sind.

#### Prüfung der Vorprodukte

### § 3

Der staatlichen Prüfung der fertigen Kinderlähmungsimpfstoffe geht eine Prüfung der Vorprodukte, aus denen diese Impfstoffe durch Mischung hergestellt werden, durch die Herstellungsstätte voraus.

### § 4

Die Prüfung der Vorprodukte umfaßt:

- a) die klinische und pathologisch-anatomische Überwachung der Affen, deren Nieren für die Gewebekulturen zur Herstellung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung verwendet werden sollen (§ 5),
- b) die Typenbestimmung (§ 6),
- c) die Bestimmung des Infektionstiters (§ 7),
- d) die Messung der Inaktivierungsgeschwindigkeit (§ 8), sowie ferner den Nachweis des Freiseins von
- e) vermehrungsfähigem Kinderlähmungsvirus (§ 9),
- f) Keimen (§ 10),
- g) Tuberkelbakterien (§ 11).

Die Prüfungen zu b) und c) sowie f) und g) werden an den durch Filtration gereinigten Virusaufschwemmungen vor der Inaktivierung durchgeführt, die Prüfung zu d) während der Inaktivierung und die Prüfung zu e) nach der Inaktivierung, und zwar an Proben, die vom Inaktivierungsmittel gereinigt sind.

### § 5

Die Affennieren-Gewebekulturzellen zur Herstellung von Impfstoffen gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen nur von Affen entnommen werden, die

- a) gesund sind,
- b) noch nicht für Versuche — mit Ausnahme völlig reaktionslos verträglicher Unschädlichkeits- oder Wirksamkeitsprüfungen von Kinderlähmungsimpfstoffen — verwendet worden sind,
- c) bei der Obduktion durch einen Arzt oder Tierarzt mit patholog.-anatomischer Erfahrung keine anatomischen Zeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, insbesondere Tuberkulose, aufweisen.

## § 6

Zur Typenbestimmung sind die einzelnen Vorprodukte mit typenspezifischen Sera aller drei Typen (I, II, III) von ausreichendem Neutralisationsvermögen auf ihre Typenzugehörigkeit zu prüfen.

Die Typenbestimmung ist einwandfrei, wenn bei der Ablesung nach 3—4 Tagen

- a) die mit dem Serum des gleichen Typs geschützten Zellkulturen das gleiche ungestörte Wachstum wie die Kontrollen zeigen,
- b) die mit den typenspezifischen Seren der beiden anderen Typen angesetzten Kulturen die für Virusbefall typischen Zellschädigungen aufweisen.

Nur in der Typenbestimmung einwandfrei befundene Virusaufschwemmungen dürfen für die Herstellung von Impfstoffen verwendet werden.

## § 7

Zur Bestimmung des Infektionstiters der Virusaufschwemmung ist eine mindestens 5stufige Verdünnungsreihe im Bereich von  $10^{-5}$  bis  $10^{-9}$  herzustellen. Die Titration erfolgt in gutbewachsenen Zellkulturröhrchen, die mit 1 ccm einer Virusverdünnung in eiweißfreier Nährflüssigkeit beschickt werden. Jede Konzentrationsstufe ist mit mindestens 6 Röhrchen zu besetzen.

Die Titerdosis (DCPm = Dosis Cytopathogenica media = cytopathogene Dosis für 50% der Kulturröhrchen) wird aus dem Prozentsatz der auf jeder Verdünnungsstufe vom Virus zerstörten Röhrchenkulturen nach den üblichen Auswertungsmethoden berechnet. Der Infektionstiter ist der reziproke Wert dieser Dosis. Für die Herstellung von Impfstoffen dürfen nur Virusaufschwemmungen mit einem Infektionstiter von mindestens  $10^6$  verwendet werden.

## § 8

Die Messung der Inaktivierungsgeschwindigkeit dient zur Ermittlung der unter den vorliegenden Inaktivierungsbedingungen notwendigen Inaktivierungsdauer. Die Bedingungen sind während des gesamten Inaktivierungsvorganges konstant zu halten.

Der Verlauf der Inaktivierungsgeschwindigkeitskurve wird durch mindestens 3 Meßpunkte festgelegt. Die Meßpunkte ergeben sich aus der Bestimmung der Infektionstiter von Proben, die zu verschiedenen Zeitpunkten des Inaktivierungsvorganges entnommen werden. Die erste Probe ist vor der Inaktivierung zu entnehmen, die weiteren Proben nach deren Einleitung, und zwar in geeigneten Abständen, die noch meßbare Infektionstiter ergeben. Sogleich nach Entnahme der Proben ist das darin enthaltene Inaktivierungsmittel unwirksam zu machen.

Aus dem Verlauf der Inaktivierungsgeschwindigkeitskurve ist unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens der geprüften Vorprodukte und mit Zuschlag einer ausreichenden Sicherheitszeitspanne die Inaktivierungsdauer festzusetzen.

## § 9

Zur Prüfung auf Freisein von vermehrungsfähigem Kinderlähmungsvirus wird das Vorprodukt auf Gewebekulturen in Kulturröhrchen und Fernbachkolben übertragen, und zwar mindestens 20 ccm in Röhrchenkulturen und mindestens 30 ccm in Fernbachkolben.

Vorprodukt und Nährflüssigkeit werden zu gleichen Teilen gemischt und das Gemisch in Mengen von je 1 ccm auf Kulturröhrchen und außerdem in Mengen bis zu etwa 370 ccm auf je einen Fernbachkolben verteilt. Dabei sollen in den Röhrchen mindestens 1,5 ccm und in den Kolben für jeden ccm Vorprodukt mindestens 3 qcm gewachsene Zellkulturfläche zur Verfügung stehen.

Die Röhrchenkulturen werden mindestens 14 Tage lang beobachtet. Aus den Röhrchen wird nach 7 Tagen eine Weiterimpfung in der Form vorgenommen, daß 0,25 ccm der Kulturflüssigkeit und 0,5 ccm frische Nährflüssigkeit in ein gut bewachsenes Zellkulturröhrchen übertragen werden. Gleichzeitig wird das Ausgangsröhrchen mit 0,5 ccm frischer Nährflüssigkeit zur Nachfütterung wieder aufgefüllt.

Eine 2. Weiterimpfung von 0,25 ccm der Kulturflüssigkeit des Ausgangsröhrchens zusammen mit 0,5 ccm frischer Nährflüssigkeit in neue Kulturröhrchen wird nach 14 Tagen durchgeführt. Die beiden Weiterimpfungen werden mindestens je 7 Tage beobachtet.

Aus den Fernbachkolben sind mit gleicher Technik nach 7 und 14 Tagen Weiterimpfungskulturen in je 6 Röhrchen

aus jedem Kolben anzulegen und mindestens 7 Tage zu beobachten.

Treten während der Beobachtungszeit in den Ausgangs- oder Weiterimpfungskulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen deutlich unterscheiden, so ist durch wiederholte Weiterimpfung (Passage) die Anwesenheit eines vermehrungsfähigen Agens auszuschließen. Gelingt dies nicht, so darf das Vorprodukt nicht zur Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

## § 10

Zur Prüfung auf Keimfreiheit sind je 4—5 Tropfen des Vorproduktes in je

- a) zwei Kölbchen mit 100 ccm Bouillon
- b) zwei Kölbchen mit 100 ccm Traubenzuckerbouillon
- c) zwei Kölbchen mit 100 ccm Leber-Leberbouillon
- d) zwei Kölbchen mit etwa 20 ccm Bierwürzagar
- e) zwei Kölbchen mit etwa 20 ccm Sabouraud-Agar und auf
- f) zwei Blutagarplatten

zu bringen. Von den nach a) bis f) beimpften je zwei Kölbchen oder Platten werden je eines bei  $37^{\circ}$  C, das andere bei  $18^{\circ}$  C 7 Tage lang bebrütet. Entwickeln sich dabei Keime aus dem Vorprodukt, so darf dieses nicht zur Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

## § 11

Die Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien wird im Kultur- und Tierversuch durchgeführt.

3 Eikulturröhrchen werden mit je 4—5 Tropfen des Vorproduktes beimpft und im Brutschrank bei  $37^{\circ}$  C 6 Wochen lang beobachtet.

4 Meerschweinchen werden mit je 1 ccm des Vorproduktes unter die Haut der rechten hinteren Kniefalte gespritzt, 6 Wochen lang beobachtet und auf Impftuberkulose pathologisch-anatomisch untersucht. Sterben vor Ablauf der Beobachtungszeit mehr als 2 Meerschweinchen ohne pathologisch-anatomische Anzeichen einer Impftuberkulose, so ist der Tierversuch zu wiederholen.

Wachsen in mindestens einem Kulturröhrchen Tuberkelbakterien, oder (und) wird bei mindestens einem Meerschweinchen Impftuberkulose nachgewiesen, so darf das Vorprodukt nicht zur Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

## Einsendung zur staatlichen Prüfung

## § 12

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der staatliche Kontrollbeauftragte die staatliche Prüfung der Impfstoffe einzuleiten.

## § 13

Enthalten die dem staatlichen Kontrollbeauftragten übergebenen Originalbehälter qualitativ verschiedene Anteile des durch Mischung herzustellenden Fertigpräparates, so ist in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten aus den einzelnen Originalbehältern eine Mischung zu bereiten, welche dem Mischungsverhältnis des Fertigpräparates genauestens zu entsprechen hat, und in einer Menge von etwa 400 ccm in ein keimfrei gemachtes Gefäß abzufüllen. Diese Mischung ist der „Impfstoff ohne Aktivator“. Von dieser Mischung sind 120 ccm in ein zweites keimfrei gemachtes Gefäß abzufüllen. Zu dem verbleibenden Rest wird der Aktivator (Depotmittel oder Adsorbens) — falls ein solcher im verkaufsfertigen Präparat enthalten sein soll — in der für die vorgesehene Endkonzentration erforderlichen Menge zugesetzt und das Gemisch zu etwa gleichen Teilen als „fertiger Impfstoff“ in 5 keimfrei gemachte Gefäße abgefüllt.

## § 14

Die Probefläschchen sind in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates, die Kontrollnummer und evtl. Zusätze ersichtlich sind.

## § 15

Die Herstellungsstätte hat den Proben ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, den Gehalt an keimwidrigen Mitteln und anderen Chemikalien und den Zeitpunkt der Mischung enthalten sind. Die Ergebnisse der Prüfungen der Vorproben nach §§ 3—11 sind für jeden Virustyp und jede Op.Nr. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



## § 16

Nach Entnahme der Probenmengen sind die Originalbehälter in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem kühlen, frostfreien Raum abzustellen, den der staatliche Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

## Staatliche Prüfung

## § 17

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung des Freiseins von Keimen (§ 18), von Tuberkelbakterien (§ 19), von vermehrungsfähigem Virus der übertragbaren Kinderlähmung (§§ 20—21), des B-Virus (Sabin) (§ 22) und der lymphocytären Choriomeningitis (§ 23) und auf die Schutzkraft der Impfstoffe.

Die Prüfungen nach den §§ 19—21 und 23 werden mit dem durch Dialyse von gewebe- und keim-schädigenden Stoffen gereinigten „Impfstoff ohne Aktivator“ durchgeführt.

## § 18

Zur Prüfung auf Keimfreiheit wird der fertige Impfstoff nach der im § 10 für die Vorprodukte beschriebenen Technik untersucht. Entwickeln sich dabei Keime aus dem fertigen Impfstoff, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 19

Zur Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien wird der „Impfstoff ohne Aktivator“ im Kultur- und Tierversuch nach der im § 11 für die Prüfung der Vorprodukte vorgeschriebenen Technik untersucht. Wachsen bei der Prüfung aus dem Impfstoff in mindestens einem Kulturrohrchen Tuberkelbakterien oder wird bei mindestens einem Meerschweinchen Impftuberkulose nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 20

Zur Prüfung auf Freisein von vermehrungsfähigem Kinderlähmungsvirus in der Gewebekultur wird der „Impfstoff ohne Aktivator“ nach der in § 9 für die Prüfung der Vorprodukte vorgeschriebenen Technik untersucht. Dabei werden von jedem Impfstoff 50 ccm in Röhrchenkulturen angesetzt.

Treten während der Beobachtungszeit in den Ausgangs- oder Weiterimpfungskulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen deutlich unterscheiden, so ist durch wiederholte Weiterimpfung (Passage) die Anwesenheit eines vermehrungsfähigen Agens auszuschließen. Gelingt dies nicht, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 21

Zur Prüfung auf Freisein von vermehrungsfähigem Kinderlähmungsvirus im Tierversuch wird mindestens 24 geeigneten Affen (Rhesus- oder andere Affen) je 1,0 ccm des „Impfstoffes ohne Aktivator“ intracerebral, und zwar je 0,5 ccm in die Thalamusgegend beider Gehirnhälften gespritzt.

Die Beobachtungsdauer beträgt mindestens 28 Tage. In dieser Zeit sind die Affen möglichst täglich auf Temperatur und Krankheitszeichen, insbesondere Lähmungen, zu kontrollieren, und es sind darüber Aufzeichnungen zu machen. Affen, die innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Injektion Lähmungserscheinungen zeigen, werden aus dem Versuch herausgenommen und durch neu zu spritzende Affen ersetzt. Mindestens 18 Affen müssen eine Beobachtungsdauer von 28 Tagen überleben.

Bei sämtlichen Affen wird am Ende der Beobachtungszeit oder unmittelbar nach vorzeitigem Tode eine feingewebliche Untersuchung von Gehirn und Rückenmark auf Anzeichen von übertragbarer Kinderlähmung durch einen qualifizierten Pathologen durchgeführt. Die Untersuchung erstreckt sich mindestens auf die vordere Zentralwindung des Großhirns, das verlängerte Rückenmark, 2 Ebenen der Halsmarkanschwellung und 2 Ebenen der Lendenmarkanschwellung und muß bei geringen entzündlichen Veränderungen von fraglicher Bedeutung noch auf weitere Gewebeschnitte aus Gehirn und Rückenmark ausgedehnt werden. Finden sich bei einem oder mehreren Affen auf übertragbare Kinderlähmung verdächtige Veränderungen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 22

Zur Prüfung auf Freisein von vermehrungsfähigem B-Virus (Sabin) bekommen mindestens 3 Kaninchen je 5×0,2 ccm des fertigen Impfstoffes in die enthaarte Rücken- und zugleich 10 ccm unter die Bauchhaut gespritzt. Die Kaninchen werden 21 Tage täglich beobachtet. Mindestens 2 Tiere müssen diese Zeit überleben.

In der Beobachtungszeit erkrankte oder eingegangene Kaninchen werden auf Krankheitserreger untersucht. Wird dabei das Sabin'sche B-Virus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 23

Zur Prüfung auf Freisein von vermehrungsfähigem Virus der lymphocytären Choriomeningitis bekommen mindestens 10 Mäuse von etwa 20 g Gewicht je 0,02 ccm des „Impfstoffes ohne Aktivator“ intracerebral gespritzt. Die hierfür verwendeten Proben werden aus der nach § 21 vorbereiteten Impfstoffmenge entnommen. Die Tiere werden 21 Tage täglich beobachtet. Mindestens 8 Tiere müssen die Beobachtungszeit überleben. Nach dem ersten Tage der Beobachtungszeit sterbende Mäuse werden auf Krankheitserreger untersucht. Wird dabei das Virus der lymphocytären Choriomeningitis nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## § 24

Die Prüfung auf Schutzkraft des Impfstoffes wird an Meerschweinchen durchgeführt. Von 15 Meerschweinchen vorf 300—400 g Gewicht werden durch Herzpunktion Blutproben entnommen, gleiche Blutmengen von jedem Tier zusammengesogen und daraus das Mischserum A gewonnen. Binnen 48 Stunden nach der Herzpunktion beginnt die Immunisierung der Meerschweinchen. Zur Immunisierung bekommt jedes Tier 3×2 ccm fertigen Impfstoff im Abstand von 7 Tagen zwischen den einzelnen Injektionen unter die Haut gespritzt. 14 Tage nach der letzten Injektion wird jedem Tier durch Herzpunktion eine Blutprobe entnommen, gleiche Blutmengen von jedem Tier zusammengesogen und daraus das Mischserum B gewonnen.

Die Neutralisationskraft der Mischsera A und B wird im vergleichenden Neutralisationsversuch in gutbewachsenen Zellkulturrohrchen geprüft, die mit 1 ccm einer gleiche Teile eiweißfreie Nährflüssigkeit und Virus-Serum-Verdünnungsgemisch enthaltenden Mischung beschickt werden. Die Mischsera A und B werden 20 Min. bei 56° C inaktiviert. Das Mischserum A wird unverdünnt verwendet, von dem Mischserum B werden mindestens die Verdünnungen 1:4, 1:8 und 1:16 hergestellt. Die Serumverdünnungen werden zu gleichen Teilen mit einer Virusaufschwemmung von etwa 50 DCPm/0,25 ccm gemischt und nach insgesamt 5stündiger Bindung (90 Min. bei 37° C, anschließend 90 Min. bei 18° C und anschließend 120 Min. bei 4° C) in Zellkulturrohrchen übertragen. Mit jedem Serumverdünnungs-Virusgemisch sind 6 Röhrchen zu beimpfen. Gleichzeitig wird der Infektionstiter der verwendeten Virusaufschwemmung nach der in § 7 angegebenen Methode bestimmt. Aus den im Versuch ermittelten Werten der noch neutralisierend wirkenden Serumverdünnung sowie des Infektionstiters der Virusaufschwemmung wird diejenige Anzahl von DCPm errechnet, die von einem Kubikzentimeter unverdünnten Serums neutralisiert wird. Diese Prüfung wird mit jedem der drei Virustypen I, II und III gesondert durchgeführt.

Bei der Prüfung des Mischserums B müssen von den 6 Röhrchen der Verdünnungsstufe 1:4 mindestens 4 Röhrchen frei von virusbedingten, cytopathogenen Veränderungen bleiben.

Das Prüfungsergebnis gilt als verwertbar, wenn die Titerbestimmung erweist, daß in 0,25 ccm der zur Serumtitration verwendeten Virussuspension nicht wesentlich weniger als 50 DCPm enthalten waren und wenn das Mischserum A gegen diese Infektionsdosis keine Neutralisationskraft gezeigt hat. Andernfalls ist der Versuch zu wiederholen. Ergibt die Wiederholungsprüfung wiederum kein ausreichendes Ergebnis, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

## Freigabe der Impfstoffe

## § 25

Das Prüfungsinstitut gibt das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übergabe des Befundschelnes nach Muster B unverzüglich bekannt.

## § 26

Der staatliche Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Kinderlähmungsimpfstoffe von dem Hersteller nur dann zur Vornahme von Schutzimpfungen abgegeben werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist, und daß der Inhalt der Originalbehälter in nur einem Arbeitsvorgang unter gleichzeitigem Zusatz des Aktivators zum Fertigpräparat gemischt wird; dies gilt auch dann, wenn die gesamte, unter der

gleichen Kontrollnummer laufende Impfstoffmenge, nicht in einem und demselben Gefäß aufgenommen werden kann.

Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern, die Mischung des Inhaltes der Originalbehälter im genauen Verhältnis der nach § 13 für die Prüfung hergestellten Mischung, der Zusatz des Aktivators sowie die Abfüllung des fertigen Präparates in die Versandgefäße und die Kennzeichnung „staatlich geprüft“ auf diesen und auf den Verpackungen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanweisung erfolgen.

Der staatliche Kontrollbeauftragte ist ferner dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer sorgfältigen Sterilitätsprüfung nach den in § 10 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von den aus dem gleichen Gefäß herrührenden Abfüllungen sind mindestens eine zu Beginn, eine in der Mitte und eine bei Beendigung jeder Entnahme ausgewählte Stichprobe zu prüfen.

Gelangt der Inhalt eines Behälters nicht vollständig zur Abfüllung, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

§ 27

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein:

1. Die Herstellungsstätte
2. die genaue Bezeichnung des Präparates
3. die Kontrollnummer
4. die Bezeichnung „staatlich geprüft“, sowie Ort und Tag der Prüfung
5. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 30).

§ 28

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber zu machen.

§ 29

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 30

12 Monate nach der Freigabe (Zulassung) werden die Kinderlähmungs-(Poliomyelitis-)Impfstoffe wegen Ablaufs der Gewährdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständigen Behörden eingezogen.

Muster A

Begleitschein Nr. ....  
für das staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von .....  
in .....  
eingesandten Poliomyelitis-Impfstoff.

Art des Impfstoffes: .....  
Kontroll-(Hauptbuch-)Nr. ....

(Entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen):

Gesamtmenge des Impfstoffes: .....  
Zur Prüfung gestellte Menge: .....  
Zusammensetzung des Impfstoffes: .....  
Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße: .....  
Art und Menge der zugesetzten Mittel  
zur Keimfreiheit: .....  
Für den Gebrauch beim Menschen  
vorgesehene Höchstdosis: .....

Tag der amtlichen Einfüllung der für  
das Prüfungsinstitut bestimmten Proben: .....  
Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut .....

Bemerkungen: .....

Unterschriften

des Staatlichen  
Kontrollbeauftragten:

des Vertreters  
der Herstellungsstätte:

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von

.....  
mit Begleitschein Nr. ....

am .....

zur Prüfung gestellten Poliomyelitis-Impfstoffes

(Menge ..... Liter)

eingetroffen am ..... um ..... Uhr

Art des Impfstoffes: .....

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr. ....

- I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen
- II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil .....

Das staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr  
von ..... DM.

Bemerkungen: .....

....., den .....

Der Leiter des staatlichen Prüfungsinstituts

(Siegel)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

429

1. Gebühren für chemische Untersuchungen in Öffentlichen Chemischen Untersuchungsämtern.

2. Pauschalien (Absatz 3).

Bezug: Erlaß vom 22. 11. 1954 Nr. 7182/54 und Runderlaß vom 4. Dez. 1953 Tgb.-Nr. 10202/53.

Den Öffentlichen Chemischen Untersuchungsämtern in Hessen ist bisher eine behördlich anerkannte Taxordnung zur Berechnung der Gegenleistungen für Verrichtungen dieser Ämter nicht vorgeschrieben. Sofern Pauschalvereinbarungen nicht bestehen, wurden die Verrichtungen nach dem „Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker“ taxiert. Dieses Verzeichnis mit fast 3000 Positionen wurde 1937 von den interessierten Fachverbänden ausgearbeitet; eine förmliche Anerkennung durch oberste Reichs- oder Landesbehörden ist nicht erfolgt. Das Preisniveau dieses Verzeichnisses entspricht bei weitem nicht mehr dem Kostenaufwand. Aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäfts- und Haushaltsführung war es notwendig, den Staatlichen Chemischen Untersuchungsämtern einen Gebührentarif verbindlich vorzuschreiben, der dem Kostenniveau der Verrichtungen entspricht und im übrigen auf die sachlichen Erfordernisse beschränkt ist. Dieser „Gebührentarif für Staatliche Chemische Untersuchungsämter“ (GChU) ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954 Seite 1209 veröffentlicht und tritt am 1. April 1955 in Kraft. Die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter in Frankfurt/Main und Gießen werden hiermit angewiesen, von diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Gebühren, soweit Pauschalvereinbarungen nicht in Betracht kommen, diesen Tarif anzuwenden.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gebührenwesens bitte ich die Kostenträger der übrigen Öffentlichen Chemischen Untersuchungsämter, diesen Gebührentarif auch ihren Ämtern verbindlich vorzuschreiben. Abdrucke des Gebührentarifes können vom Verlag des Staatsanzeiger, Wiesbaden, Postfach 909, bezogen werden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen wurden Leistungsgebühren in das Hessische Verwaltungsgebührengesetz nicht aufgenommen. Deshalb konnten Pauschalien für die Untersuchung von Proben im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht durch dieses Gesetz festgesetzt werden. Es muß deshalb vorerst bei der Regelung verbleiben, die mit den kommunalen Verbänden im Jahre 1953 vereinbart und in Abs. 2 ff. meines Erlasses vom 4. Dezember 1953 (St.-Anz. S. 1180) veröffentlicht wurde.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
VII Med/e 20 a 02 Tgb.-Nr. 1571/55  
Erl. Nr. 238

**430****Kennzeichnung der weitergeltenden Landesflüchtlingsausweise**

Bezug: Verordnung vom 8. 3. 1955 (BGBl. S. 103) und mein Erlaß vom 28. 1. 1955 — X/1a — 58 e 02/55 — Staatsanzeiger S. 154).

Der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte hat empfohlen, die weitergeltenden Landesflüchtlingsausweise mit folgendem Stempelaufdruck einheitlich zu kennzeichnen:

„Ausweis gemäß VO vom 8. 3. 1955 (BGBl. I S. 103) weiterhin gültig.“

Ich schließe mich dieser Empfehlung an und ändere meinen Erlaß vom 28. 1. 1955 (Staatsanzeiger S. 154) dahin ab, daß an Stelle des von mir vorgeschlagenen Vermerks der vom Bundesvertriebenenminister empfohlene Wortlaut zu verwenden ist.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

**Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: X/1a — 58 e 02/55

**Der Hessische Minister der Finanzen****431****Verlegung der Geschäftsräume Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Fulda**

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Heinrich Schmidt (Nr. 18 der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — Staatsanzeiger 1950,

S. 90 —) und Rudibert Hohlfeld (Nr. 48 der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen) haben am 14. 3. 1955 ihre Geschäftsräume von Fulda, Heinrichstraße 13, nach Fulda, Kurfürstenstraße 36, verlegt.

Wiesbaden, 22. 3. 1955

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
Az.: 2700/55

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****432****Pfarrkuratie Viernheim „St. Michael“**

Mit Wirkung vom 1. April 1955 ist aus der Pfarrei St. Aposteln in Viernheim ein Teil herausgenommen und dieser zur selbständigen Pfarrkuratie Viernheim „St. Michael“ erhoben worden.

Die Grenzen des neuen Seelsorgebezirkes werden folgendermaßen umschrieben:

Lampertheimer Weg von der Gemarkungsgrenze an (ungerade Nummern) — Kreuzstraße bis zur Alexanderstraße — Alexanderstraße — Kirschenstraße — Lorsche Straße bis zur Gemarkungsgrenze. Dabei ist zu beachten, daß die Straße selbst die Grenze bildet, daß die eine Seite zur neuen Seelsorgestelle, die andere zur Pfarrei Viernheim St. Aposteln gehört.“

Wiesbaden, 31. 3. 1955

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
VI/5—883/23/55

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****433****Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung zwischen der bestehenden Anschlußleitung des Gaswerks Bad Nauheim und dem Gaswerk der Stadtwerke Friedberg****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Stadtgemeinden Bad Nauheim und Friedberg des Landkreises Friedberg (Regierungsbezirk Darmstadt) für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung zwischen der bestehenden Anschlußleitung des Gaswerks Bad Nauheim und dem Gaswerk der Stadtwerke Friedberg im Wege der Entziehung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 29. Februar 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
Z 4 b

**434****Verordnung über die Anwendung der Nr. 17 e 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) Vom 30. März 1955**

Zur Anwendung der Nr. 17 e 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) bestimme ich, daß für die nachstehenden Betriebsanlagen, soweit sie der bergpolizeilichen Genehmigung oder betriebsplanmäßigen Prüfung und Zulassung bedürfen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Nr. 17 e 2 a.a.O. zu erheben sind:

1. Ablade- und Verladeanlagen,
2. Abraumbahnen, soweit sie nicht als Grubenbahnen anzusehen sind,
3. Anlagen
  - a) zum Abbau und zur Aufbereitung von Halden,
  - b) zum Behandeln und Aufheizen von Erdöl und Erdgas,
  - c) zur Reinigung und Entwässerung von Erdöl und Erdgas,
  - d) zur Erzeugung von Ferngas nebst Gasreinigung- und Gasverdichtungsanlagen,
  - e) zur Herstellung von Ammoniak und Ammonsulfat,
  - f) zur Gewinnung von beibrechenden Mineralien,
  - g) zur Gewinnung von Phenol aus Kokereiabwässern,
  - h) zur Herstellung von Kasseler Braun im Anschluß an dessen Gewinnung,
4. Aufbereitungsanlagen,
5. Aufzüge,
6. Bohrtürme,
7. Brechwerke,
8. Brikettfabriken,
9. Brücken mit einer zulässigen Traglast von mehr als 10 t,



10. Bunkeranlagen,
11. elektrische Anlagen über und unter Tage sowie in Tagebauen,
12. Entstaubungsanlagen,
13. Förderanlagen unter und über Tage (insbesondere Lokomotiv-, Seil-, Ketten-, Schachtförderungen und Bandanlagen sowie in Tagebauen,
14. Gasbehälter (Gasometer),
15. Gasolin- und Flüssiggasanlagen,
16. Gipsbrennöfen,
17. Grünerdemühlen,
18. Hafenanlagen,
19. Haupt-Gas- und Ölleitungen,
20. Hauptventilatoren,
21. Hauptwasserhaltungsmaschinen,
22. Holztränkanlagen,
23. Kalifabriken,
24. Kläranlagen,
25. Kokereien,
26. Kraftwagenhallen unter Tage,
27. Krane,
28. Kühlanlagen für Dampfkondensation,
29. Kunstharzfabriken,
30. Lampenstuben,
31. Mahlwerke und Mischanlagen,
32. Maschinelle Anlagen und Apparate unter und über Tage sowie in Tagebauen,
33. Maschinengebäude,
34. Mischdüngerefabriken,
35. Naßpreßsteinfabriken,

36. Paraffingewinnungsanlagen,
37. Raffinerie-, Crack- und Hydrieranlagen,
38. Rohsalzmühlen,
39. Röst- und Glühöfen sowie Sinteranlagen,
40. Salzschuppen,
41. Sägewerke,
42. Schlämmereien,
43. Schwebebühnen,
44. Schwelanlagen,
45. Solebehälter und Soleleitungen,
46. Spalthäuser und Zurichteanlagen,
47. Spülversatzanlagen,
48. Staubmühlen,
49. Steinsägereien,
50. Tankanlagen,
51. Teerdestillationsanlagen,
52. Teer- und Kalksplittanlagen,
53. Tonerdebrennereien,
54. Trockenanlagen,
55. Wälzanlagen,
56. Wasch-, Röst- und Bleichanlagen,
57. Wasch- und Siebanlagen,
58. Wasserversorgungsanlagen,
59. Zechenhäuser und Waschkauen,
60. Ziegeleien.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 3. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
M — Wie 60/55/103

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

435

#### Flurbereinigung Obertshausen, Kreis Offenbach/M.

##### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Für die Gemarkung Obertshausen (Kreis Offenbach) wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 651,2624 ha, worin eine Waldfläche von 219,2510 ha enthalten ist. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Obertshausen“ mit dem Sitz in Obertshausen (Kreis Offenbach). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FIBG. aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Offenbach, Offenbach (Main), Aliceplatz 7) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FIBG. folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderun-

gen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FIBG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Einschränkungen unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Absatz 5 FIBG. Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 85 Abs. 6 FIBG. anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Obertshausen sowie den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Obertshausen 2 Wochen lang angelegt.

Wiesbaden, 18. 3. 1955

**Landeskulturamt**  
DF 142 — 1794/55

## Buchbesprechungen

**Reichsgaragenordnung mit Bauregelungs- und Baugestaltungsverordnung. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis.** 1955. 50 S. Kart. DM 1,40. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In den letzten Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland der Kraftfahrzeugverkehr erheblich angewachsen. Dies hat zur Folge, daß in immer größerem Umfange Bedarf an Garagen und Einstellplätzen besteht, den die vorhandenen Garagen und Einstellplätze nicht befriedigen können. Hierdurch sind Erscheinungen aufgetreten, die zu einer Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs geführt und wesentliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit hervorgerufen haben, wurde doch der öffentliche Straßenraum in weitgehendem Umfange zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzt. Dies gab bereits mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland, darunter auch Hessen, Veranlassung, auf die Vorschriften der Reichsgaragenordnung hinzuweisen und ihre Anwendung durch die Bauaufsichtsbehörden zu fordern. Durch die Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) wird nämlich jeder Bauherr, der Wohnungs-, Betriebs- und Arbeitsstätten oder einzelne bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, verpflichtet, für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes, der Arbeitnehmer und der Besucher Einstellplätze auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe zu schaffen.

Darüber hinaus enthält die Reichsgaragenordnung alle baupolizeilichen Vorschriften über den Bau von Garagen und die polizeilichen Vorschriften über die Benutzung von Garagen.

Der Text der Reichsgaragenordnung war schon seit längerer Zeit nicht mehr im Handel erhältlich. Es ist deshalb erfreulich, daß er nunmehr in die Reihe der Beck'schen Textausgaben aufgenommen ist. Hierdurch erhalten Bauherren, Architekten und Garagenbesitzer die Möglichkeit, sich über die Vorschriften zu unterrichten, die sie beim Bau und bei der Benutzung von Garagen und bei der Schaffung von Einstellplätzen einhalten müssen.

In der Textausgabe sind ferner die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und die Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), die ebenfalls das Baugeschehen weitgehend beeinflussen, aufgenommen.

Regierungsrat Fritz-Heinz Müller

\*

**Wie liest man den Haushaltsplan einer Gemeinde?** Von Willy Eitner. 1955, 163 S. Kartoniert DM 4,80. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die scheinbare Gleichförmigkeit, mit der in den Haushaltsplänen der Gemeinden bei jedem Kapitel kleine und kleinste Beträge immer wiederkehren, hat schon manchen neugewählten Gemeindevertreter resignieren lassen. Diese Resignation wird sich auch eines jeden anderen bemächtigen, wenn er erstmals versucht, ohne fachmännische Anleitung den Ursachen und Zusammenhängen nachzuspüren, die zur Entstehung der einzelnen Haushaltspositionen geführt haben. Gar bald wird er sich bei diesem Versuch in ein schier ausgewoglosses Labyrinth geheimer Wechselbeziehungen verirren, die die einzelnen Etatpositionen auf der Einnahme- und Ausgabeseite miteinander verbinden und die nicht nur finanzieller Natur sind, sondern auch rechtliche, politische, volkswirtschaftliche und noch andere Elemente in sich tragen.

Den Außenstehenden, vor allem aber den in der kommunalen Arbeit ehrenamtlich Tätigen, durch das verwirrende Zahlensystem des gemeindlichen Haushaltsplanes sicher hindurchzuleiten und ihn mit den Augen des erfahrenen Fachmannes einen Blick tun zu lassen „in“ und „hinter“ die Zahl — ihn gewissermaßen einzuführen in die Anatomie des Haushaltsplanes und ihn diesen mit der Zeit richtig „lesen“ zu lassen, ist das Ziel, das sich der Verfasser der vorliegenden Schrift gesetzt hat. In einer gedrängten und gut verständlichen Darstellung bringt er das Wichtigste über Wesen, Aufbau, Vorbereitung, Verabschiedung und Durchführung des gemeindlichen Haushaltsplanes.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung setzt er sich zunächst mit dem Problem der Staatsaufsicht auseinander und fordert eine „gelockerte Zügelführung“. Im Eifer des Eintretens für eine freie und auch finanziell möglichst unabhängige Selbstverwaltung erliegt er jedoch selbst dem der „staatsobrigkeitlichen Verwaltung“ vorgeworfenen Anachronismus, indem er den Zeiten glaubt nachzutrauern zu müssen, in denen die Gemeinden noch die Justiz, die Münzhoheit, das Wehrwesen, die Handels- und die Kriegsschiffahrt frei und verantwortlich selbst verwalteten! Auch seine Kritik an der vom Staat für den Haushaltsplan und die Rechnungslegung eingeführten einheitlichen Terminologie geht an sachlichen — und selbst von den eifrigsten Verfechtern der Selbstverwaltung anerkannten — Notwendigkeiten vorbei; sie steht auch im Widerspruch zu der vom Verfasser bei der Behandlung der Vermögenswirtschaft geforderten „Allgemeinverbindlichkeit“ einer einheitlichen öffentlichen Vermögensrechnung.

Ungeachtet dieser kleinen Schwächen muß die Schrift aber im großen und ganzen doch sehr positiv beurteilt werden. Sie enthält eine erstaunliche Fülle wertvoller Gedanken, und durch die übergelagerte und z. T. originelle Art, in der der Verfasser die sehr umfangreiche Materie zu bewältigen versucht, erhält der als trocken und spröde verschleierte Stoff Farbe und Leben und wird auch für den Nichtfachmann interessant.

Von den zahlreichen und recht gründlichen Einzelbetrachtungen, die den verschiedensten Fragen gewidmet sind, seien nur beispielsweise hervorgehoben: der Unterschied zwischen öffentlicher und privater Haushaltswirtschaft, die sog. zehn „klassischen“ Grundsätze, denen der gemeindliche Haushaltsplan unterstellt ist, der Aufbau und die Gliederung des Haushalts, der Haushaltsquerschnitt und die Sam-

melnachweise als Grundlagen zwischengemeindlicher Vergleiche, die Erstattungen, die Behandlung von Kasseneinnahmeresten usw. Auch einige der von den Kämmerern gerne angewandten (den ministeriellen Stellen indessen nicht unbekannt!) Tricks, sich unkontrolliert stille Reserven zu bilden, werden angedeutet. — Besonders ausführlich und mit erfreulicher Offenheit wird die Problematik der gemeindlichen Schuldenwirtschaft (einschließlich der Bürgerschaftsübernahmen) behandelt, ein Kapitel, das nicht aufmerksam genug gelesen werden kann. Nicht minder bedeutsam sind die Darlegungen über die Vermögenswirtschaft, die Rücklagenbildung, die wirtschaftlichen Unternehmungen, die Konzessionsabgabe, den Nachtragshaushaltsplan und die Rechnungslegung. Bei der Erörterung des letzteren Themas bemängelt der Verfasser mit Recht, wie häufig bei der Rechnungslegung in geradezu einschläfernder Monotonie von den Kämmerern Zahl für Zahl vorgetragen wird, ohne diesen Rechenschaftsbericht durch anschauliche Beispiele zu beleben, — „ein Zahlensalat ohne Saft und Kraft“, der niemandem ein Genuß sein kann! Ebenso schonungslos geißelt er die üble Gewohnheit mancher Kämmererbeamteter, bei der Rechnungslegung vor den Gemeindevertretern (Stadtverordneten) mit der oft ins Artistische gesteigerten Anwendung von Fachausdrücken der KuRVO zu brillieren und Eindruck zu machen, — eine Kunst, die im Kreise von Fachleuten berechtigt sein mag, vor den mit den Bestimmungen und Spezialausdrücken der KuRVO aber weniger vertrauten Gemeindevertretern völlig fehl am Platze ist.

Kurzum; das Buch hat es in sich! Es ist ein vorzüglicher Wegweiser durch das Gestrüpp der vielfältigen Fragen und Probleme, die von dem Begriff des gemeindlichen Haushaltsplans umschlossen werden. Seine Anschaffung lohnt sich. Sie kann nicht nur Gemeindevertretern, sondern darüber hinaus allen an kommenden Dingen ernsthaft Interessierten — nicht zuletzt den Nachwuchskräften der kommunalen Selbstverwaltung — warm empfohlen werden.

Regierungsrat Brecht

\*

**Die Baulandbeschaffung.** Von Regierungsdirektor Otto Gerne, Vorschriftsammlung für die Gemeindeverwaltung, Heft 502, 1955. R. Boorberg Verlag, Stuttgart und Hannover.

Eines der größten Hindernisse, das dem Wohnungsbau in Deutschland entgegensteht, ist der Mangel an geeignetem Bauland. Dieser Mangel ist weniger darauf zurückzuführen, daß nicht geeignete Grundstücke vorhanden sind, als darauf, daß solche Grundstücke nicht auf dem Grundstücksmarkt in genügender Anzahl angeboten werden oder daß solche Preise für Baugrundstücke verlangt werden, daß ihre Bebauung insbesondere im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues nicht wirtschaftlich ist. Zwar unterliegen die Preise für unbebaute Grundstücke noch dem Preisstopp, die Grundstückseigentümer sind jedoch in der Regel nicht bereit, ihre Grundstücke zu den gesetzlich vorgeschriebenen Preisen zu veräußern.

Um dem Mangel an geeignetem Bauland abzuwehren, hat der Bundestag das Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) erlassen. Nach diesem Gesetz kann jedermann die Enteignung eines Grundstückes zum Zwecke des Wohnungsbaues bei der zuständigen Enteignungsbehörde beantragen und die Enteignung durchführen lassen.

Das Enteignungsrecht ist eines der schwierigsten Rechtsgebiete des Verwaltungsrechts, ist doch das Eigentum verfassungsmäßig geschützt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes nicht leicht verständlich sind und ihre Auslegung und richtige Anwendung sogar einem Rechtskundigen Schwierigkeiten bereiten. Um so weniger ist ein Laie in der Lage, sich in den Vorschriften zurechtzufinden und erschöpfende Kenntnis von seinen Rechten und -Pflichten zu erhalten. Dies mag einer der Gründe sein, weshalb bisher von der Möglichkeit der Enteignung nach dem Baulandbeschaffungsgesetz nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden ist.

Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß in dem angelegten Heft der Versuch, und es sei gleich gesagt, der gelungene Versuch, unternommen worden ist, in knappen allgemein verständlichen Worten den Inhalt des Baulandbeschaffungsgesetzes darzustellen. Das Heft ist insbesondere geeignet, die Bürgermeister der kleineren Gemeinden über das Gesetz zu unterrichten. Die Enteignungsanträge sind nämlich beim Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet das zu enteignende Grundstück gelegen ist, einzureichen. Der Bürgermeister hat die Verpflichtung nachzuprüfen, ob in dem Enteignungsantrag alle Angaben enthalten sind, die zur Einleitung des Enteignungsverfahrens notwendig sind. Er hat somit auch für die notwendigen Ergänzungen der Enteignungsanträge zu sorgen und die Antragsteller, aber auch die von der Enteignung Betroffenen, zu beraten. Dies ist ihm jedoch nur möglich, wenn er wenigstens in großen Zügen Inhalt und Bedeutung der einzelnen Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes kennt. Der Besitz des angelegten Heftes wird ihn in die Lage versetzen, alle Fragen, die nicht rein juristischer Natur sind, zu beantworten. Soweit sich Anfragen auf die Höhe der für ein enteignetes Grundstück zu zahlenden Entschädigung beziehen, werden dem Bürgermeister die im Anhang des Heftes abgedruckten Erlasse des Bundeswohnungsbauministers vom 14. 6. 1954 über die Auslegung des § 10 Absatz 1 des Baulandbeschaffungsgesetzes und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Juli 1953 — Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Wertes von land- und forstwirtschaftlichen Einzelgrundstücken — die Beantwortung ermöglichen. Außer diesen beiden Erlässen ist im Anhang der Wortlaut des Baulandbeschaffungsgesetzes abgedruckt, wobei zu den einzelnen Paragraphen auf die entsprechenden Abschnitte der systematischen Darstellung hingewiesen wird. Ein erschöpfendes Stichwortverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Heftes.

Regierungsrat Fritz-Heinz Müller

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 16. April 1955

Nr. 16

## Stellenausschreibungen

**1135**

Bei der Stadtverwaltung Darmstadt —  
Abteilung Stadtplanung — ist  
die Stelle eines Architekten

(Bauingenieur, evtl. Dipl.-Ingenieur)

Vergütungsgruppe TO. A Va, evtl. IV  
alsbald zu besetzen.

Anforderungen: Längere Berufserfahrung, besondere Eignung für städtebauliche Aufgaben, Erfahrung in dem damit in Zusammenhang stehenden Schriftverkehr.

Probezeit 6 Monate. Bei Bewährung Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis längstens 31. 3. 1957.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften usw. sind dem Hauptverwaltungsamt der Stadt Darmstadt, Lagerhausstr. 1, spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe einzureichen.

Darmstadt, 9. 4. 1955

**1136**

Bei dem Kreiskrankenhaus in Langen (Hessen) (120 Betten) ist ab 1. 7. 1955

die Stelle eines Assistenzarztes

zu besetzen. Derselbe muß in der kleinen und mittleren Chirurgie bewandert sein. Erwünscht wären auch einige Kenntnisse in der inneren Medizin.

Besoldung erfolgt nach TO. A. III mit Aufstiegsmöglichkeit nach TO. A. II. Einstellung erfolgt zunächst auf 1/2 Jahr zur Probe.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und dem Nachweis der seitherigen Tätigkeit sind bis 15. 5. 1955 an die Kreisverwaltung Offenbach a. M. — Personalamt — Geleitsstraße 124, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Anforderung.

## Veröffentlichungen

**1137**

Umlegungsverfahren im Landkreis  
Büdingen

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Büdingen hat am 29. Januar 1955 beschlossen, daß in der Gemarkung Schotten die Grundstücke in dem Gebiet „Südlich der Straße

an der Drachenwiese“ umgelegt werden.  
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Drachenwiese II. Teil“

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen der Bürgermeisterei der Stadt Schotten in der Zeit von Montag, den 25. April bis einschließlich Sonnabend, den 7. Mai 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 1. 4. 1955

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde

**1138**

Baulandumlegung Eidengesäß  
Kreis Gelnhausen

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Ringstraße-Lagerhausstraße“ in der Zeit vom 18. 10. — 1. 11. 1954 den Beteiligten zur Einsicht offengelegt hat, findet gemäß § 33, Ziffer 3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Samstag, dem 23. 4. 1955, um 10 Uhr, im Bürgermeisteramt Eidengesäß statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 6. 4. 1955

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Gelnhausen  
als Umlegungsbehörde

**1139**

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948, wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes

„Nordstraße“ wird auf Freitag, den 13. Mai 1955 im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3—5, I. Stock, Zimmer 111, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 24. 3. 1955

Der Magistrat der Stadt Hanau  
als Umlegungsbehörde

**1140**

Ungültigkeitserklärung von Bundes-  
Personalausweisen

Folgende vom Bürgermeisteramt Hausen v. d. H. ausgestellte Bundes-Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Karl Besier, Nr. des Bundes-Personalausweises 26—56, ausgestellt am 19. 2. 1952
2. Karl Goebel, Nr. des Bundes-Personalausweises 26—18, ausgestellt am 19. 2. 1952.

Das Kriminalamt in Wiesbaden ist verständigt.

Hausen v. d. H., 8. 4. 1955

Der Bürgermeister

**1141**

Einziehung eines Weges, Gemarkung  
Londorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Londorf Landkreis Gießen hat in ihrer Sitzung vom 17. Februar 1955 beschlossen, den in der Gemarkung Londorf belegenen öffentlichen Weg Nr. 790 einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Beschwerden hiergegen binnen 2 Wochen, von dem auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger folgenden Tage an gerechnet, nach § 48 a in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) bei dem Bürgermeister der Gemeinde Londorf erhoben werden können.

Londorf, 4. 4. 1955

Der Bürgermeister

**1142**

Einziehung von öffentlichen Wegen  
in der Gemarkung Melsungen

Durch Beschluß der Wegebehörde vom 5. April 1955 sind folgende Feldwege a) Oberes Georgenfeld, Ktbl. 24, Teilstück der Parz. 110 (von Drosselweg bis Ende) = 11,32 Ar; b) in der Leimenkaute, Ktbl. 26, Parz. 100 = 4,70 Ar, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentliche Wege eingezogen worden.

Melsungen, 5. 4. 1955

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**A Gerichtsangelegenheiten****Aufgebotssachen****1143**

F 7/54: Frau Katharina Faupel, geb. Mares, aus Stärklos, Krs. Hersfeld, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuchs Nr. F 59 der Raiffeisenkasse in Kruspis e.G.m.b.H. in Kruspis beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermin am 12. Aug. 1955, 10 Uhr, Zimmer 5, hier, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Bad Hersfeld, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1144**

F 2/55: Der August Kühne in Frankfurt a. M., Friedberger Anlage 22, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Cünze in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefs über eine Grundschuld in Höhe von 2900,— RM, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 88, Blatt 3933, in Abt. III Nr. 4, auf den Namen des Gärtnerbesitzers August Kühne in Frankfurt a. M., beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Orb, 26. 3. 1955

Amtsgericht

**1145**

2 F 1/55: Der Johann Georg Cezanne in Rüsselsheim, Waldstraße 53, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über 10 000,— GM nebst 10 v. H. Zinsen Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Bd. 19, Bl. 1450, Abt. III, Nr. 13, 16b zugunsten der Eheleute Johann Georg Cezanne und Charlotte, geb. Kraft, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Groß-Gerau, 31. 3. 1955

Amtsgericht

**Grundbuchsachen****1146**

6 F 7/54: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gießen-Kleinlinden, Band 23, Blatt 1219, in Abteilung III lfd. Nr. 1 — früher in Band 5, Blatt 323 — am 4. Juni 1908 bzw. am 19. April 1930 eingetragene Hypothek von siebenhundertfünfzig Goldmark aufgewertete Hypothek von ursprünglich 3000,— Mark — Dreitausend Mark — nebst 4 v. H. Zinsen für ein Darlehen der Spar- und Darlehnskasse e.G.m.b.H. Hochelheim in Hochelheim (Krs. Wetzlar) wird für kraftlos erklärt.

Gießen, 26. 3. 1955

Amtsgericht

**Güterrechtsregistersachen****1147**

73 GR 6063 A: Student Manfred Fuchs, und Gudrun, geb. Schreiber, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. April 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6064 A: Kaufmann Dr. Wenzel John und Maria, geb. Dubček, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6065 A: Kellner Fritz Müller und Dieuwke, geb. van der Veen, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6066 A: Buchdruckermeister Rudolf Schiffler und Anneliese, geb. Worm, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6067 A: Kaufmann Julius May und Maritta, geb. Voge, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6068 A: Artur Feld und Tola, geb. Lipschitz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6069 A: Ingenieur Rolf Ravenstein und Elfriede, geb. Rehe, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6070 A: Bundesbahngestellter Artur Klappenberger und Renate, geb. Deckenbach, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6071 A: Kaufmann Helmut Dies und Else, geb. Burgdorf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 4. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6072 A: Kraftfahrer Walter Georg Paul Priegnitz und Hedwig, geb. Kaiser, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6073 A: Kaufmann Hermann Mogk und Else, geb. Noack, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. November 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

**1148**

4 GR 630 — 12. März 1955: Der Diamantreiber und Musiker Egon Berg und Ehefrau Maria Ilse Irene Berg, geb. Steiner, in Hanau haben durch Vertrag vom 14. Februar 1955 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1149**

5 GR 2571: Alfred Kammans und Ehefrau Elisabetha, geb. Dechent, beide wohnhaft in

Offenbach a. M., Hintergasse 3. Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 4. 4. 1955 Amtsgericht

5 GR 2572: Joachim Peter Ludwig Siebert, Fabrikant, und Ehefrau Helga Siebert, geb. Lahr, beide wohnhaft in Offenbach a. M., Senefelderstr. 64. Durch notariellen Vertrag vom 28. 12. 54 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 5. 4. 1955 Amtsgericht

**Handelsregistersachen****1150**

H.R.A. 59 — Neueintragung: a) Zweiggeschäft von Ewald Ickenroth, Bimsbaustoffe, Autotransport, Baumbach (Ww.), b) Camberg/Nassau.

Geschäftsinhaber: Ewald Ickenroth, Kaufmann in Baumbach.

Camberg (Nassau), 30. 3. 1955

Amtsgericht Limburg (Lahn)

Zweigstelle Camberg (Nassau)

**1151**

HRA 15 — Veränderung: Firma Bernhard Decker in Volkmarsen, Krs. Wolfhagen. Dem Eduard Merz in Volkmarsen ist Prokura erteilt.

Wolfhagen, 7. 4. 1955

Amtsgericht

**Vereinsregistersachen****1152**

Neueintragungen mit dem Sitz  
Frankfurt a. Main

73 VR 2744 — 8. 3. 1955: MG-Hilfe, Unterstützungskasse der Metallgesellschaft AG.

73 VR 2745 — 9. 3. 1955: Sozialistisches Jugendheim Walter-Welker-Heim Bockenheim.

73 VR 2746 — 11. 3. 1955: Bund der Kinderreichen Deutschlands (BKD) Landesverband Hessen.

73 VR 2747 — 18. 3. 1955: Gesellschaft für Pädagogische Forschung und weiterführende Pädagogische Studien.

73 VR 2748 — 22. 3. 1955: Deutscher Rollsportbund.

73 VR 2749 — 26. 3. 1955: Sportverein Wacker Frankfurt am Main.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

**1153**

73 VR 235: Krippen-Verein in der evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde zu Frankfurt a. M.-Bornheim, Sitz Frankfurt (Main). Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. März 1955 aufgelöst.

Frankfurt (Main), 2. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

**1154**

4 VR 194 — 16. März 1955 — Neueintragung: Taxi-Vereinigung, Hanau a. M.

Hanau (Main), 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1155**

VR 377 — 24. 3. 55: Vereinigung „Elternspende der Mädchen-Mittelschule Kassel“, Kassel.

VR 378 — 28. 3. 55: Kasseler Liedertafel 1830, Kassel.  
Kassel, 9. 4. 1955 **Amtsgericht**

**1156****Neueintragung:**

VR Nr. 250 — 18. 3. 1955: Wanderverein 1894 Wetter e. V., Sitz Wetter.  
Marburg (Lahn), 5. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. 6**

**1157**

VR 60 — Neueintragung: Verkehrsverein Erbach, Sitz: Erbach i. O. Die Satzung ist am 20. November 1954 errichtet.  
Michelstadt, 21. 3. 1955 **Amtsgericht**

**Vergleichs- u. Konkursachen****1158**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hildebrand & Pest, offene Handelsgesellschaft in Friedlos, Kreis Hersfeld — Aktenz. N 9/50 des Amtsgerichts Bad Hersfeld — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 195,18 DM zur Verfügung. Diese sind auf die bevorrechtigten Forderungen zu zahlen. Es fallen eine bevorrechtigte Restforderung des Finanzamts Bad Hersfeld von 1016,76 und alle nicht bevorrechtigten Forderungen von 21 311,57 DM aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld ausgelegt.

Bad Hersfeld, 7. 4. 1955

**Der Konkursverwalter:**  
Schmidt-Rost, Rechtsanwalt

**1159**

N 1/55: In der Konkursache über das Vermögen des Bauunternehmers August Huckemeier in Bad Hersfeld, wird der auf den 6. April 1955, 9 Uhr, anberaumte Prüfungstermin aufgehoben. Neuer Prüfungstermin am 4. Mai 1955, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts, Zimmer 13.  
Bad Hersfeld, 2. 4. 1955 **Amtsgericht**

**1160**

I Na 23/53: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juli 1953 in Frankfurt a. M. verstorbenen, zuletzt in Köppern i. Ts. wohnhaft gewesenen Kaufmanns Albert Schilling, Inhaber des Textilwarengeschäfts Schilling in Frankfurt a. M., Münchener Str. 23, wird mangels einer die Verfahrenskosten deckende Masse eingestellt, nachdem durch das bisherige Verfahren die gesamte Masse aufgebraucht worden ist.

Bad Homburg v. d. H., 6. 4. 1955

**Amtsgericht**

**1161**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Otto Stockhausen in Frankfurt am Main, früheren Inhabers des Garagenbetriebs „Garage Atlantic“ in Frankfurt am

Main — 81 N 184/54 AG. Ffm. — findet eine Abschlagsverteilung von 20% statt. Die Forderungen betragen DM 149 594,70. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 29 918,94.

**Der Konkursverwalter**

**1162**

81 N 116/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Textilkaufmanns Adalbert Weigandt, Frankfurt a. M., Alte Gasse 71, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. April 1955, 14.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt a. M., Stiftstr. 6, Tel. 9 53 66, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. Mai 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. Mai 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Juni 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 9. Mai 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1163**

81 N 62/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Fa. Robert Splettens & Co. Frankfurt a. M., Großmarkthalle, Import, Export, sowie Transit in- und ausländischer Landesprodukte und Waren aller Art, ist in der ersten Gläubigerversammlung der Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt a. M., Hochstr. 42, Tel. 9 11 01, zum Konkursverwalter gewählt worden. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des seitherigen Verwalters wird auf den 29. April 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 4. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1164**

81 N 109/55 — Anschlußkonkursverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Oelhandelsgesellschaft Frankfurt Draeger & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9, wird eingestellt. Zugleich wird gem. §§ 99, 101, 102 der Vergleichsordnung heute am 1. April 1955, 13.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Dipl.-Kfm. Dr. Franz Clar, Frankfurt a. M., Mörfelder Landstr. 68, Tel. 6 26 13, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder

die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Mai 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Mai 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 1. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1165**

81 VN 13/55 — Vergleichsverfahren: Die Silbermann-Renova-Pleiser KG. — Wäscherei und chemische Reinigung — Frankfurt am Main, Gr. Gallusstraße 18, und Oberstedten/Ts., hat am 4. April 1955 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Amend, Frankfurt am Main, Taunus-Anlage 21, Tel. 7 37 85, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1166**

4 VN 1/53: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Schloßwäscherei Philippsruhe, Inhaber Kaufmann Josef Caspar in Hanau-Kesselstadt wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben.

Hanau, 15. 3. 1955

**Amtsgericht**

**1167**

17 N 12/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitter-Polar GmbH, Kassel, Fiedlerstraße 22—32, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 28. April 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 31. 3. 1955

**Amtsgericht**

**1168**

17 N 20/55: Über das Vermögen des Kupferschmiedemeisters Karl Kambach, Kassel-B., Sandershäuser Str. 59, wurde am 4. April 1955, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. von Moers, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 82. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 3. Mai 1955 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gem. §§ 132, 134 u. 137 KO am 27. April 1955, 11.30 Uhr; Prüfungstermin am 11. Mai 1955, 12.30 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 27. 4. 1955.

Kassel, 4. 4. 1955

**Amtsgericht**

**1169**

17 N 38/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anni Beuth, Kassel-Ki., Am Diedichsborn 26, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 29. April 1955, 11 Uhr, und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung auf den 29. April 1955, 11.10 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel,



Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zim. 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Dr. Heermann, Kassel, ist auf 187,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 3,74 DM festgesetzt worden.

Kassel, 4. 4. 1955

Amtsgericht

**1170**

17 N 27/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Knüppel, Inh. der Fa. Werner Knüppel, Kassel-Ha., Harleshäuser Straße 105 (Textilwarengroßhandlung), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 28. 4. 1955, 11 Uhr, Block A, Zimmer 68, Eugen-Richter-Straße 4, festgesetzt.

Kassel, 31. 3. 1955

Amtsgericht

**1171**

17 N 1/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Herma Bachmann, geb. Böhm, Inhaberin des Geschäfts Bachmann-Böhm, Kinderwagen-Garnierung - Spielwaren, Kassel, Waisenhausstraße 6 (früher Holzmarkt 4), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 29. April 1955, 11.15 Uhr, und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 29. April 1955, 11.20 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Vogt, Kassel, ist auf 150,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 7,80 DM festgesetzt worden.

Kassel, 4. 4. 1955

Amtsgericht

**1172**

17 N 18/55 — Berichtigung: In der Veröffentlichung vom 2. 4. 1955, Nr. 1034, muß es richtig heißen: Kaufmanns Ewald Leichert, Kassel, Oberste Gasse 8, Inhaber der eingetragenen Fa. „Leichterts Möbelhaus Inh. Ewald Leichert“, Kassel, Fuldastraße 6.

Kassel, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1173**

N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Fritz Elberskirchen, Lippoldsberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung auf den 3. Mai 1955, 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt.

Amtsgericht Karlshafen

\*

Verfügbar sind: 2320,— DM. Anerkannte Forderungen: a) bevorrechtigte 8478,84 DM, b) nicht bevorrechtigte 29 027,01 DM. Noch zu prüfende Forderungen: 14 585,88 DM.

Karlshafen, 1. 4. 1955

Der Konkursverwalter

**1174**

VN 1/55: Über das Vermögen der Witwe Hildegard Hinze, geb. Wichard, in Korbach, Prof.-Kümmel-Str. 7, ist heute am 5. April 1955, 18 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

eröffnet worden. Vergleichsverwalter: RA. Dr. Prinz in Korbach. Vergleichstermin am 2. Mai 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 5. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Korbach, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1175**

N 5/52 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz F. W. Falten & Co., Textilverwertungsgesellschaft m. b. H. in Romsthal ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. April 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, anberaumt.

Salzmünster, 31. 3. 1955

Amtsgericht

**1176**

N 4/53: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Lehrers Richard Otto, Cornberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Sontra, 28. 3. 1955

Amtsgericht

**1177**

62 N 40/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Union“-Zigarettenfabrik A. Schaefer und Hille in Wiesbaden-Dotzheim, Wilhelminenstraße 4, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Samstag, den 16. April 1955, 10.30 Uhr, auf Zimmer 247. Tagesordnung: 1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen 2. Entschließung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Gläubigerausschusses. 3. Beschlußfassung über Veräußerung der Firma nebst Warenzeichen. 4. Bericht des Konkursverwalters und Erörterung der Führung verschiedener Prozesse.

Wiesbaden, 1. 4. 1955

Amtsgericht

**1178**

62 VN 18/54 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Winter & Co., KG., Arzneygroßhandlung in Wiesbaden-Kastel, Industriefhof, wird heute, am 31. März 1955, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin einen entsprechenden Antrag gestellt hat und die Voraussetzungen des Gesetzes als vorliegend erachtet werden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt u. Notar Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 2. Mai 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin vorerst nicht auferlegt. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

Amtsgericht

**1179**

62 VN 2/55 — Beschluß: Über das Vermögen des Hoteliers Wilhelm Pörzgen und seiner Ehefrau Irene, geb. Beckel, in Wiesbaden, Kochbrunnenplatz 3, Hotel „Römerbad“, wird heute, am 31. März 1955, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren

zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt haben und die Voraussetzungen des Gesetzes als vorliegend erachtet werden. Vergleichsverwalter: Diplomvolkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Adelheidstraße 22/24. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 30. April 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern vorerst nicht auferlegt. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1180**

84 K 131/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Rechtsanwalts und Notars Dr. Wilhelm Gentzsch, Frankfurt am Main, als Testamentsvollstrecker des am 31. 3. 1947 verstorbenen Miteigentümers Gustav Frisch, Frankfurt a. M., zugleich allein. Erben seiner Ehefrau Emma Frisch, geb. Blecker, Frankfurt a. M., das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Ginnheim, Band 16, Blatt 629, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. Juni 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Ginnheim, Flur 16, Flurstück 3, Wiese, der ausgemachte Wald, 8,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. die in Erzungenschaftsgemeinschaft lebenden Eheleute Lehrer Gustav Frisch und Emma, geb. Blecker in Frankfurt a. M., 2. Architekt Emil Frisch in Essen a. d. Ruhr, zu 1. und 2. je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 1038,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 31. 3. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

**1181**

84 K 61/53 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. O. Kohlheyer, Frankfurt a. M., als Abwesenheitspfleger des Daniel Raab, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., Seehofstraße 9, der gemäß dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Ffm.-Höchst vom 24. 4. 1954 — Hö. 6 M 1187/54 — den Auseinandersetzungsanspruch der Miteigentümerin und Miterbin Frau Katharina Kornbrust, geb. Wagner, Sulzbach, ausübt, das im Grundbuch von Sulzbach (Ts.), Band 26, Blatt 647, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Juni 1955, 14 Uhr, in der Bürgermeisterei (Dorfgemeinschaftshaus) in Sulzbach (Ts.) versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Sulzbach, Flur 7, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Haingrabenstraße 1, 4,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Frau Marie Luise Marx, geb. Wagner, Frau Katharina Kornbrust, geb. Wagner, Frä. Berta Wagner, Frau Anna Christina Langesberg, geb. Wagner, sämtlich wohnhaft in Sulzbach (Ts.) und Herr Gg. Wagner in Ffm.-Griesheim in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 14 729,77 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 31. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1182**

5 K 4/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 57, Blatt Nr. 2528, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 129, Lieg.-B. 2292, Geb.-B. 268, Kanalstraße Hs. Nr. 33, bebauter Hofraum, 0,91 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 130, Geb.-B. 267, Gemüsemarkt Haus Nr. 16, bebauter Hofraum, 0,40 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 128, Geb.-B. 425, Kanalstraße Haus Nr. 31, bebauter Hofraum, 0,57 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 224, Vor der Hornungsbrücke, Garten, 2,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Kaufmanns Josef Becker, Christine, geb. Neumann, in Fulda eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

**1183**

6 K 7/55 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Geinsheim belegenen, im Grundbuche von Geinsheim, Band 19, Blatt 1001, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 3. 1955) auf den Namen: Georg Mayer, Land- & Gastwirt,

Geinsheim, eingetragenen Grundstücke: Flur 12, Nr. 95; Acker in der Neuwiese, 51,47 Ar, und Fl. 3, Nr. 83 1/10, Acker auf die Öläcker, 46,22 Ar, (Schätzungswert: 5400,— DM) am: Freitag, 3. Juni 1955, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Geinsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietergenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 6. 4. 1955

Amtsgericht

**1184**

3 K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hadamar, Band 4, Blatt 125, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Juni 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hier, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Hadamar, Ktbl. 7, Ktbl. 73, Ackerland (Obstb.), vor dem Herzenberg, 10,14 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) die Wwe. des Buchdruckereifaktors Franz Friedr. Ludwig Brockmeyer, Klara, geb. Maus, Trier, Christophstr. 29, b) Oberpostinspektor Wilhelm Pöhler, Frankfurt a. M., Fichelstraße 47, c) Elisabeth Pöhler, ledig, in Köln-Deutz, Reichsplatz 5, d) Gastwirt Josef Pöhler in Lübeck-Travemünde, in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 1. 4. 1955

Amtsgericht

**1185**

18 K 78/53 — Zwangsversteigerung: Am 1. Juni 1955, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, das im Grundbuch von Fasanenhof, Band 8, Blatt 177, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Flur V, Flurstück 359/5, bebauter Hofraum u. Hausgarten, Schwabstraße 28, 7,77 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, war der Bäckermeister Wilhelm Strickstroch in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 4. 1955

Amtsgericht

**1186**

18 K 48/51 — Zwangsversteigerung: Am 1. Juni 1955, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, die im Grundbuch von Niederröhren, Band 50, Blatt 1330, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 193/107, Garten, an der Viehtrift, 19,06 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 194/107, bebauter Hofraum und Hausgarten, Korbacher Str. 100, 18,16 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1952, dem Tage der Eintragung des Versteige-

rungsvermerks, war der Fleischermeister und Gastwirt Heinrich Siebert in Niederröhren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 4. 1955

Amtsgericht

**1187**

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Korbach, Band 79, Blatt 2474, eingetragene, in der Gemarkung Korbach belegene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. 6. 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Nr. 7, Flur 7, Parz. 47/12, Hofraum, Waldmannsbreite (Bauplatz), 8,86 Ar. Eingetragener Eigentümer am 15. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Fritz Berges in Dorffitter. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1188**

5 K 24/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langen, Band 83, Blatt Nr. 5502, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Juni 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Langen, Flur 1, Parzelle 1783/1, Hof- u. Gebäudefläche, Leukertsweg 33, 3,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbinder Wilhelm Jost I. eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 22. 3. 1955

Amtsgericht

**1189**

K 1/54 — (Zwangsversteigerung) — Beschluß: Die im Grundbuch von Melsungen, Band 71, Blatt 2536, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Melsungen — lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 428/10, Hof- und Gebäudefläche, Georgengasse 3, 21,15 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 473/11, Hof- und Gebäudefläche; Gerbergasse, Haus Nr. 3 u. 16, 22,69 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Gerbergasse 14, 1,66 Ar; sollen am 16. Juni 1955, 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer ist der Mühlenbesitzer Bernhard Zilch in Melsungen. Die Zwangsversteigerung erfolgt aus den in Abt. III unter Nr. 2, 3a und b des Grundbuchs für die Kreis- und Stadtparkasse Melsungen eingetragenen Grundschulden bzw. Sicherungshypotheken. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 200 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 17. 3. 1955

Amtsgericht

**1190**

K 16/51 — (Zwangsvolleigerung) — Beschl. Die im Grundbuch von Melsungen, Band 65, Blatt 2305, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Melsungen, lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 61/11, Wohnhaus mit Hofraum, Schloth, Haus Nr. 11, 0,81 Ar, Flur 9, Flurstück 60/10, Acker, am Schloth, 0,34 Ar, sollen am 23. Juni 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar die ideelle Hälfte des Kaufmannes Heinrich Sauer mann in Melsungen. Eingetragene Eigentümer sind a) Ehefrau des Leinewebers Konrad Mark, Elise, geb. Sauer mann, zu Melsungen, b) Kaufmann Heinrich Sauer mann zu Melsungen, je zur Hälfte. Die Zwangsversteigerung erfolgt aus der in Abt. III des Grundbuchs unter Nr. 7 für die Kreis- und Stadtparkasse zu Melsungen eingetragenen Grundschuld von 5000,— DM. Der Wert der Grundstückshälfte des Heinrich Sauer mann wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 7050,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 14. 3. 1955

Amtsgericht

**1191**

7 K 31/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuche von Neu-Isenburg, Band 74, Blatt 3299, unter lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 93/1, L.B. 1572, Gartenland, die neue Schindskautsgewann, 5,77 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 94/1, L.B. 1572, Hof- u. Gebäudefläche Gravenbruchring 201, 4,79 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 95/1, L.B. 1572, Gartenland, die neue Schindskautsgewann, 93,71 Ar; und lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 96/1, L. B. 1572, Hof- und Gebäudefläche, Unland, Gravenbruchring, 20,85 Ar; zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (10. Juli 1954) auf die Namen 2a) der Witwe Dorothea Barbara Stumpp, geb. Zimmermann, in Neu-Isenburg, und 2b) des Kaufmanns Alexander Stumpp, daselbst, a) u. b) in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 3. Juni 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Grundstücks-(Verkehrs-)Wert: insgesamt 31 000,— DM. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 26. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1192**

K 4/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 10, Blatt 326, eingetragenen,

nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Juni 1955, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 2, Zimmer 6, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 47, Ackerland an der alten Mühle, = 14,70 Ar, Hof- und Gebäudefläche = 2,25 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 74, Ackerland auf dem Kesselsberg = 2,5730 ha; lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 29, Holzung, auf dem Buchenrain = 16,68 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 30, Grünland, im Diebeswinkel = 67,96 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 31, Ackerland, im Diebeswinkel = 10,30 Ar, Holzung im Diebeswinkel = 17,71 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 32, Ackerland, im Diebeswinkel = 2,7020 ha, Grünland im Diebeswinkel = 54,20 Ar, Holzung im Diebeswinkel = 10,63 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 7, Grünland, der Krückgarten = 4,43 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche am Hirtenplatz, Hs. Nr. 18 = 4,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Heinrich Brandau und Frau Christine, geborene Riemenschneider, in Schwarzenhasel je zur ideellen Hälfte eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Amtsgerichts in Landwirtschaftssachen erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. F., 2. 4. 1955

Amtsgericht

**1193**

K 1/51 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Soden, Band IX, Blatt Nr. 376, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Bad Soden, Flur 10, Flurstück 43/4, Lieg.-Buch 303, Gebäudebuch 201, Hof- und Gebäudefläche, Udenhainer Weg Nr. 12, 3,63 Ar, Flur 10, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 7, 71,77 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 7, 4,74 Ar, Ackerland, Bornweg 7, 14,43 Ar, Gartenland, daselbst, 20,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Elektromeister Jean Wenzel jr., Bad Soden, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1194**

2 K 10/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altweilnau, Band 8, Blatt 307, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. Juni 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 36, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 531/217, Lieg.-B. Nr. 453, Geb.-B.

Nr. 55, Hof- und Gebäudefläche, Laukerweg 34, 51,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Rechtsanwalt Günther Prack, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 33, jetzt Altweilnau, Laukerweg 34, eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 45 500,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten sofort Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes durch Zahlung von Bargeld an das Gericht oder durch Hinterlegung von inländischen Wertpapieren zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 30. 3. 1955

Amtsgericht

**1195**

61 K 66/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kostheim, Band 63, Blatt 2916, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. Juni 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Flur 8, Nr. 22 1/10, Acker, an der Steinern Straße, 16,98 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 7, Nr. 133 1/10, Acker, Rohrbach, 17,75 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 7, Nr. 130/7/10, Acker, daselbst, 18,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Jan. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Anna Rossi, geb. Westenberger, zu  $\frac{1}{2}$ , 2. cand. phil. Urban Westenberger, zu  $\frac{1}{2}$ , eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 4. 1955

Amtsgericht

**1196**

K 5/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Kleinern, Bd. 7, Bl. 195, Bd. 6, Bl. 152 (zur ideellen Hälfte) und in Band 7, Blatt Nr. 190 (zur ideellen Hälfte) eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Mai 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Wildungen, Am Markt 1, Zim. Nr. 1 (5), versteigert werden. Kleinern, lfd. Nr. 1, Flur 12, Parzelle 15, Wiese, das Bornfeld, 25,00 Ar; sowie die ideelle Hälfte der Grundstücke lfd. Nr. 4, Flur 1, Parzelle 181, Garten und Ziergarten, 3,74 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Parzelle 182, Hofraum usw., das, 8,43 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 12, Parzelle 2, Acker, Hofraum usw., das Bornfeld, 13,06 Ar; sowie die ideelle Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 193, Garten, der Baumgarten, 7,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Elise Mahrt, geb. Blümer, in Jesberg eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 30. 3. 1955

Amtsgericht